



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der COSMO CONSULT 365 GmbH

Die COSMO CONSULT 365 GmbH ist ein Unternehmen der COSMO CONSULT-Gruppe. COSMO 365 ist ein Produkt der COSMO CONSULT 365 GmbH.

Version: 1.4 | Stand: 01.04.2017

ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für alle Verträge, die die COSMO CONSULT 365 GmbH (nachfolgend insgesamt "COSMO CONSULT 365") mit Unternehmen (nachfolgend "Kunde") über die zeitlich begrenzte Zurverfügungstellung und Lizenzierung von Standardsoftware und neuer Versionsstände hiervon einschließlich Dokumentation und im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungspaketen (nachfolgend "Dienstleistungen") schließt.

1.2 Die auf die jeweils vereinbarte Laufzeit beschränkte Zurverfügungstellung und Lizenzierung von Standardsoftware und neuer Versionsstände dieser Standardsoftware wird nachfolgend auch als "Subscription" bezeichnet. Subscription wird durch COSMO CONSULT 365 über ein Webportal zur Online-Nutzung (nachfolgend "Hosting") zur Verfügung gestellt.

1.3 Die Beauftragung der COSMO CONSULT 365 erfolgt durch Bestellschein oder online über das Webportal der COSMO CONSULT 365 (nachfolgend insgesamt "Bestellung").

1.4 Diese AGB gelten insbesondere für

- Subscription von Standardsoftware der COSMO CONSULT-Gruppe (nachfolgend insgesamt "COSMO CONSULT");

- Subscription von Microsoft Standardsoftware;

- Subscription von Standardsoftware sonstiger Dritter;

- Hosting;

- Hotline;

- Dienstleistungen.

1.5 Die Leistungen gemäß Nr. 1.1 bis 1.4 werden nachfolgend auch als "vertragliche Leistungen" bezeichnet.

1.6 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Verträge bzw. Bestellungen des Kunden über die in Nr. 1.1 bis 1.4 genannten vertraglichen Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.7 AGB oder Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn COSMO CONSULT 365 diesen nicht explizit widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde in einem Bestätigungsschreiben auf eigene AGB oder Einkaufsbedingungen Bezug nimmt.

1.8 Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von COSMO CONSULT 365 schriftlich bestätigt wurden.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung.

2.2 COSMO CONSULT 365 stellt dem Kunden im Rahmen der Subscription Dokumentationen zur Verfügung, die einem geschulten Anwender die sachgemäße Bedienung der Standardsoftware ermöglichen. Dort ist die geschuldete Beschaffenheit der zur Verfügung zu stellenden Standardsoftware abschließend beschrieben. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit dieser Standardsoftware schuldet COSMO CONSULT 365 nicht. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, stellt COSMO CONSULT 365 dem Kunden ausschließlich folgende Bestandteile der Dokumentation in elektronischer Form zur Verfügung:

- für COSMO CONSULT Standardmodule: Modulbeschreibung sowie eine Online-Hilfe;
- für Microsoft Standardsoftware: Trainingsunterlagen in elektronischer Form (PDF) sowie eine Online-Hilfe;
- für Standardsoftware Dritter nach Maßgabe der Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.

2.3 Dienstleistungen der COSMO CONSULT 365 können u.a. definierte Pakete folgender Leistungen sein:

- Ersteinrichtung der Standardsoftware;
- Schulungen.

2.4 Eine bestimmte Performance (Antwortzeiten) ist nur dann Gegenstand der vertraglichen Leistungen, wenn dies ausdrücklich beauftragt wurde.

2.5 Die Konzeption und Erstellung von Schnittstellen oder Individualsoftware ist nicht

Gegenstand der vertraglichen Leistungen. Ebenso ist die Anpassung von Standardsoftware auf die Bedürfnisse des Kunden nicht Gegenstand der vertraglichen Leistungen.

2.6 COSMO CONSULT 365 erbringt das Hosting durch einen externen Dienstleister als Subunternehmer. Der Umfang der geschuldeten Leistungen und die Rechte und Pflichten des Kunden richten sich insoweit nach dem jeweils geschlossenen Service Level Agreement. Der Kunde ist für die Herstellung der Internet-Verbindung selbst verantwortlich.

2.7 COSMO CONSULT 365 stellt dem Kunden im Rahmen der Subscription während der Vertragslaufzeit gemäß Nr. 13 neue Versionsstände der Standardsoftware zur Verfügung, die COSMO CONSULT bzw. Microsoft oder sonstige Dritthersteller ihren Kunden allgemein zur Verfügung stellen, insbesondere Upgrades, Updates, Service Packs und Hotfixes. Der Leistungsumfang richtet sich

- für COSMO CONSULT Standardsoftware nach dem COSMO CONSULT|Product Enhancement Plan,
- für Microsoft Standardsoftware nach dem Microsoft Enhancement Plan,
- für Standardsoftware sonstiger Dritter nach deren jeweiligen Bedingungen.

2.8 Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils neuesten Versionsstände der Standardsoft-

ware zu verwenden. Die Nutzung alter Versionsstände ist im Rahmen der Subscription nicht möglich.

- 2.9 COSMO CONSULT 365 stellt dem Kunden eine telefonische Erreichbarkeit von qualifizierten Mitarbeitern zur Verfügung (nachfolgend "Hotline"). Die Hotline ist während der Servicezeit, Montag bis Freitag, von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage erreichbar (maßgeblich ist hierfür der jeweilige Standort der COSMO CONSULT 365).

3. Zusätzliche Leistungen

- 3.1 Über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Leistungen (nachfolgend "zusätzliche Leistungen") können vom Kunden beauftragt werden und sind in jedem Fall zusätzlich zu vergüten. Soweit nicht anders vereinbart, berechnet sich diese Vergütung nach Aufwand gemäß der jeweils geltenden Preisliste von COSMO CONSULT 365. Verlangt der Kunde, dass zusätzliche Leistungen außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten durchgeführt werden, wird für diese ein Aufschlag erhoben, der sich ebenfalls aus der jeweils geltenden Preisliste von COSMO CONSULT 365 ergibt. COSMO CONSULT 365 stellt die geleisteten Aufwände für zusätzliche Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, monatlich in Rechnung. Soweit COSMO CONSULT 365 für den Kunden einen SharePoint Service eingerichtet hat, kann der Kunde zusätzliche Leistungen oder zusätzliche Standardsoftware auch über diesen SharePoint

Service der COSMO CONSULT 365 beauftragen.

- 3.2 Folgende Leistungen können u.a. als zusätzliche Leistungen im Sinne von Nr. 3.1 beauftragt werden:

- Bereitstellung telefonischer Notfalldienst und Anwenderbetreuung außerhalb der Servicezeit;
- Leistungen zur Störungsbeseitigung, die nicht im Wege der Fernwartung oder der Beratung über die telefonische Hotline erbracht werden, insbesondere solche, die die Erbringung von Dienstleistungen vor Ort erforderlich machen;
- Leistungen zur Beseitigung von Störungen, die durch den Kunden oder durch Dritte verursacht wurden;
- Erstellung von Dokumentationen.

4. Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsdurchführung

- 4.1 COSMO CONSULT 365 kann sich zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Subunternehmern bedienen.
- 4.2 Der Kunde wird COSMO CONSULT 365 bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen unterstützen. Er wird insbesondere die Anfragen von COSMO CONSULT 365 im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen unverzüglich beantworten und COSMO CONSULT 365 alle zur Erbringung der vertraglichen Leistungen

erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen.

4.3 Der Kunde wird COSMO CONSULT 365 den zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Zugang zu Gebäuden, Systemen, Netzen und Anlagen gewähren.

4.4 Der Kunde wird die unter Nr. 4.2 und 4.3 benannten Mitwirkungspflichten auf eigene Kosten erbringen.

5. Leistungsfristen, Verzug

5.1 Genannte Termine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet.

5.2 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen COSMO CONSULT 365, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung aufzuschieben.

5.3 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß Nr. 4.2 und 4.3 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, hat COSMO CONSULT 365 die sich daraus ergebenden Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten. Soweit verbindliche Leistungstermine vereinbart sind, verlängert sich die Leistungsfrist um die Anzahl an Tagen, die der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

5.4 Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, behält sich COSMO CONSULT 365 das Recht vor, die vertragliche Leistung bis zur vollständigen Leistung

der Zahlungen zu verweigern, insbesondere den Online-Zugang zur Software zu sperren. Soweit verbindliche Leistungstermine vereinbart sind, verlängert sich die Leistungsfrist um die Anzahl an Tagen, die der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.

6. Vergütung, Abrechnung, Bezahlung

6.1 COSMO CONSULT 365 rechnet die Vergütung für Subscription einschließlich Hosting monatlich im Voraus in Form einer Dauerrechnung taggenau, beginnend mit Freischaltung der Initiallizenz (entspricht dem Start der Subscription), ab. Die Vergütung richtet sich nach der jeweiligen Bestellung bzw. nach der aktuellen Preisliste von COSMO CONSULT 365, sofern in der jeweiligen Bestellung nichts anderes vereinbart wurde. COSMO CONSULT 365 ist frühestens nach Ablauf von drei Monaten zur Erhöhung der Vergütung für Subscription einschließlich Hosting berechtigt. COSMO CONSULT 365 wird dem Kunden die Erhöhung zwei Monate vorher mitteilen. Bei einer Erhöhung um mehr als zehn Prozent ist der Kunde berechtigt, die Subscription einschließlich Hosting mit einer Kündigungsfrist von 20 Kalendertagen zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit gemäß Nr. 13 zu kündigen.

6.2 Der Kunde vergütet Dienstleistungen einschließlich der Inanspruchnahme der Hotline nach Aufwand. Die Vergütung richtet sich nach der jeweiligen Bestellung bzw. nach der aktuellen Preisliste von COSMO CONSULT 365, sofern in der jeweiligen Bestellung nichts anderes vereinbart wurde.

COSMO CONSULT 365 stellt die geleisteten Aufwände für die Dienstleistungen und Hotline, soweit nichts anderes vereinbart wurde, monatlich in Rechnung.

6.3 Werden Leistungen außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten durchgeführt, wird für diese ein Aufschlag auf die vereinbarten Stundensätze erhoben, die sich nach der jeweiligen Bestellung bzw. nach der aktuellen Preisliste von COSMO CONSULT 365 richtet, sofern in der jeweiligen Bestellung nichts anderes vereinbart wurde.

6.4 Die in den einzelnen Verträgen angegebenen Aufwandskalkulationen sind unverbindliche Aufwandsschätzungen, soweit nicht in den einzelnen Verträgen etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

6.5 Spesen, Übernachtungskosten und Reisekosten hat der Kunde nach Aufwand zu erstatten. Die Vergütung von Reisezeiten richtet sich nach der jeweils aktuellen Preisliste von COSMO CONSULT 365.

6.6 Die Vergütungen gemäß dieser Nr. 6 und Nr. 3.1 verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer sowie eventuell weiterer anfallender Steuern.

6.7 Die Vergütungen gemäß dieser Nr. 6 und Nr. 3.1 sind mit Rechnungseingang bzw. dem in der Dauerrechnung bezeichneten Zeitpunkt sofort fällig und innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungseingang bzw. dem in der Dauerrechnung bezeichneten Zeitpunkt ohne Abzug zu bezahlen.

6.8 Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird COSMO CONSULT 365 die Vergütung im Wege des SEPA Firmenlastschriftverfahrens einziehen. Der Kunde wird COSMO CONSULT 365 rechtzeitig ein entsprechendes Mandat erteilen.

6.9 Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen; weitergehende gesetzliche Ansprüche von COSMO CONSULT 365 bleiben hiervon unberührt.

7. Mängelrechte

7.1 Etwaige gesetzliche Mängelrechte des Kunden gegenüber COSMO CONSULT 365 sind zunächst auf den Nacherfüllungsanspruch in der Variante des Nachbesserungsanspruchs beschränkt. Die Nachbesserung erfolgt in der Regel mit dem nächsten verfügbaren Upgrade, Update, Service Pack oder Hotfix. Wegen eines Mangels sind drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar.

7.2 Ein Recht auf fristlose Kündigung oder Minderung steht dem Kunden erst dann zu, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist.

7.3 Im Falle einer berechtigten Minderung steht dem Kunden bei Überzahlung ein Rückzahlungsanspruch zu.

7.4 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bestehen nur unter den Voraussetzungen und in den Grenzen gemäß Nr. 8.

- 7.5 Etwaige weitergehende gesetzliche Mängelrechte des Kunden sind ausgeschlossen.
- 7.6 Die Mängelrechte des Kunden verjähren ein Jahr nach Leistungserbringung.
- 7.7 Sofern der Kunde selbst eine Änderung der vertraglichen Leistungen, insbesondere eine Änderung des Quellcodes oder eine vollständige oder teilweise Deaktivierung der Software, durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf der von ihm durchgeführten oder veranlassten Handlung beruht.
- 7.8 Ein durch unberechtigte Mängelrügen verursachter Aufwand ist nach der jeweils aktuellen Preisliste von COSMO CONSULT 365 zu vergüten.
- 7.9 Im Falle von Mängeln des Hostings richten sich die Mängelrechte des Kunden nach Service Level Agreement. Für etwaige darüber hinaus bestehende gesetzliche Mängelrechte gelten die vorstehenden Regelungen gemäß Nr. 7.1 bis 7.8.

8. Haftung

- 8.1 COSMO CONSULT 365 haftet in voller Höhe für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 8.2 Im Falle einfacher oder leichter Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von COSMO CONSULT 365 bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist jede weitere Haftung von COSMO CONSULT 365 bei einfacher oder leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 8.3 Abweichend von Nr. 8.2 haftet COSMO CONSULT 365 unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von COSMO CONSULT 365 beruhen.
- 8.4 Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen.
- 8.5 Soweit die Haftung von COSMO CONSULT 365 nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für eine etwaige Haftung der Organe, Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.6 Sämtliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der in Nr. 8.1 und 8.3 benannten, verjähren in zwei Jahren, soweit nicht bereits Verjährung gemäß Nr. 7.6 eingetreten ist. Die Verjährung beginnt insoweit mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Für die in Nr. 8.1 und 8.3 benannten Ansprüche gilt die gesetzliche Verjährung.
- 8.7 Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9. Geheimhaltung

- 9.1 Die Parteien sind während und auch nach Beendigung der Vertragslaufzeit zur Geheimhaltung aller bei der Vertragsdurchführung erlangten Informationen, Bilder und Unterlagen über die Verhältnisse, betrieblichen Vorgänge und technischen Einrichtungen der jeweils anderen Partei verpflichtet. Keine Partei darf derartige Informationen und Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei vervielfältigen oder veröffentlichen oder sonst an Dritte weitergeben oder auf sonstige Weise zu Zwecken außerhalb dieses Vertrags verwenden oder verwerten.
- 9.2 Eine Information gilt dann nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt, zu dem die andere Partei davon Kenntnis erhält, der Öffentlichkeit bekannt war oder nach diesem Zeitpunkt ohne Zutun dieser Partei der Öffentlichkeit zur Kenntnis gelangt oder diese Partei die Information von einer dritten Partei erhalten hat, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt oder diese Partei sich die Information eigenständig und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen der anderen Partei erschlossen hat.
- 9.3 Jede Partei ist von der Geheimhaltungsverpflichtung befreit, wenn und soweit von dieser Partei von einer Behörde, einem Gericht oder einer sonstigen staatlichen Stelle Auskunft über Informationen verlangt wird, die der Geheimhaltungspflicht nach Nr. 9.1 unterliegen. Diese Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüg-

lich davon in Kenntnis zu setzen und die andere Partei darüber zu unterrichten, von welcher Stelle in welchem Umfang Auskunft verlangt wurde.

- 9.4 Die auskunftsverpflichtete Partei wird darauf hinwirken, dass der Umfang der preisgebenden Informationen so gering wie möglich gehalten wird und nach Möglichkeit die Zusicherung der vertraulichen Behandlung der preisgegebenen Informationen erwirken. Die auskunftsverpflichtete Partei wird die ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, der anderen Partei die Möglichkeit zu eröffnen, sich gegen dieses Auskunftsverlangen zur Wehr zu setzen.
- 9.5 Nach Vertragsbeendigung sind die Parteien nach schriftlicher Aufforderung der jeweils anderen Partei gegenseitig verpflichtet, vorhandene Dokumente und Dateien, die vertrauliche Informationen enthalten, zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen.

10. Datenschutz

- 10.1 Beide Parteien werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und soweit anwendbar gemäß Telemediengesetz (TMG) einhalten und deren Einhaltung regelmäßig überwachen.
- 10.2 Beide Parteien werden nur solche Mitarbeiter einsetzen, die schriftlich gemäß § 5 BDSG auf den Datenschutz und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

Die Daten des Kunden sind ausschließlich nach den Anweisungen und für Zwecke des Kunden zu verarbeiten. Sofern bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen personenbezogene Daten durch COSMO CONSULT 365 verarbeitet oder genutzt werden, erfolgt dies in Form der Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Parteien werden hierzu ggf. auf Wunsch des Kunden eine gesonderte Vereinbarung treffen. Der Kunde wird COSMO CONSULT 365 stets ausdrücklich auf die datenschutzrechtlichen Erfordernisse hinweisen und gegebenenfalls in eigener Verantwortung sicherstellen, dass die datenschutzrechtlich relevanten Vorgänge gesetzeskonform ablaufen. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde auch für die technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 9 BDSG) allein verantwortlich.

BESONDERE REGELUNGEN FÜR SUBSCRIPTION

11. Nutzungsrechte an Standardsoftware

11.1 Die dem Kunden einzuräumenden, auf die Vertragslaufzeit gemäß Nr. 13 befristeten Nutzungsrechte an COSMO CONSULT Standardsoftware ergeben sich aus dem Enduser License Agreement Subscription (nachfolgend "EULA-Subscription") der COSMO CONSULT.

11.2 Ist die Zurverfügungstellung von Microsoft Standardsoftware oder sonstiger Standardsoftware Dritter Vertragsgegenstand, verschafft COSMO CONSULT 365 dem Kunden die auf die Vertragslaufzeit gemäß Nr.

13 befristeten Nutzungsrechte nach Maßgabe der Lizenzbedingungen von Microsoft bzw. des jeweiligen Herstellers.

11.3 COSMO CONSULT 365 behält sich sämtliche Nutzungsrechte bis zur vollständigen Bezahlung der hierfür jeweils zu leistenden Vergütung vor; bis dahin ist der Kunde jedoch widerruflich zur vorläufigen Nutzung berechtigt.

11.4 Die zum Beginn der Subscription vereinbarte Anzahl von namentlich vom Kunden zu benennenden Usern (nachfolgend "named user") bestimmt sich nach der jeweiligen Bestellung. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der Subscription mit einer Vorlaufzeit von 20 Kalendertagen zum Ende der monatlichen Abrechnungsperiode eine Erhöhung oder Verringerung dieser Anzahl zu verlangen.

12. Rügeobliegenheiten, Verlust der Mängelrechte

12.1 Die Standardsoftware ist jeweils unverzüglich nach deren Zurverfügungstellung durch den Kunden zu untersuchen. Zeigt sich ein Mangel, so ist dieser COSMO CONSULT 365 unverzüglich anzuzeigen.

12.2 Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.

12.3 Der Kunde ist verpflichtet, für die Mängelbearbeitung erforderliche und zweckdienliche Informationen COSMO CONSULT 365 unverzüglich und umfassend zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird, soweit

möglich, gemeldete Mängel dokumentieren und diese Dokumentation COSMO CONSULT 365 zur Verfügung stellen.

12.4 Die Rügeobliegenheiten des Kunden in Bezug auf das Hosting ergeben sich aus dem Service Level Agreement.

13. Vertragslaufzeit, Kündigung, Sonderkündigungsrecht, Folgen der Vertragsbeendigung

13.1 Die Subscription einschließlich Hosting hat zunächst eine Mindestvertragslaufzeit von einem Monat beginnend mit der Freischaltung der Initiallizenzen (Start der Subscription). Anschließend verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um einen weiteren Monat, wenn nicht vorher von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Kalendertagen gekündigt wird.

13.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Monatsrechnungen in Verzug gerät und trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist nicht innerhalb der Nachfrist bezahlt.

13.3 Mit Beendigung des Vertrags enden die Nutzungsbefugnis und die Zugriffsmöglichkeit des Kunden auf die vertraglichen Leistungen. COSMO CONSULT 365 wird mit Vertragsbeendigung sämtliche Daten des Kunden löschen, sofern der Kunde COSMO CONSULT 365 nicht ausdrücklich vor Vertragsbeendigung abweichend anweist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, rechtzeitig

vor Vertragsbeendigung dafür Sorge zu tragen, dass er seine Daten weiterhin nutzen kann und hierauf zugreifen kann. COSMO CONSULT 365 stellt auf Wunsch des Kunden eine Datensicherung zur Verfügung und|oder leistet Migrationsunterstützung. Die Vergütung der vorgenannten Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Nr. 6.2.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

14.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesen AGB ist der Geschäftssitz von COSMO CONSULT 365.

14.2 Die vertraglichen Beziehungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechts (CISG).

15. Sonstiges

15.1 Rechte aus diesen AGB bzw. aus den jeweiligen Verträgen kann der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung von COSMO CONSULT 365 abtreten.

15.2 Der Kunde darf nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese nicht rechtskräftig durch Urteil oder Gerichtsbeschluss festgestellt oder von COSMO CONSULT 365 anerkannt wurden.

15.3 Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Kündigungen und Rücktrittserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

15.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB bzw. der jeweiligen Bestellung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

15.5 COSMO CONSULT 365 darf unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden durchführen. Hierzu wird der Kunde Finanzinstitute und andere mit ihm in Geschäftskontakt stehende Dritte anweisen und ermächtigen, COSMO CONSULT 365 Auskunft zu erteilen.

15.6 Sollten sich aus und im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. den jeweiligen Bestellungen Streitigkeiten ergeben, verpflichten sich die Parteien, zunächst ihnen zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.